

## Micha Westerholt und Anne Stötzel

# Menschenrechte im Kontext Sozialer Arbeit

### 1. Zur Ausbreitung der Menschenrechte

Menschenrechte erleben seit 1948<sup>i</sup> eine zunehmende Ausbreitung (vgl. Eichenhofer 2009: S.8). Dieser Bedeutungsgewinn der Menschenrechte wird in den aktuellen Diskursen mit der weltweit zunehmenden Selbstbeschränkung nationalstaatlicher Souveränität verknüpft (vgl. Jakobkeit 2007: S. 11). In der Sozial- und Politikwissenschaftlichen Literatur wird eine Reihe von Gründen für die Verbreitung der Menschenrechte erörtert. Dies sind zum einen eine zunehmende globalisierte Medialisierung, die eine verstärkte Ausbreitung der Menschenrechte fördert (vgl. Ziai 2000: S. 86 ff.), zum anderen die Verknüpfung von ökonomischer Globalisierung mit der „... Globalisierung der Menschenrechte...“ (Sautter 2000: S. 236). So insistiert Karl Albrecht Schachtmeier: „*Es entwickelt sich neben der globalen Wirtschaft eine ebenso globale, universale Welt jedenfalls elementarer Menschenrechte*“ (Schachtmeier 2005: S. 144). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bedeutungszuwachs der Menschenrechte heute in Diskursen unterschiedlicher

Disziplinen mit unterschiedlicher Gewichtung diskutiert wird<sup>ii</sup>.

Obwohl es eine Mehrheit dafür gibt, dass es ein grundlegendes, für alle Menschen gültiges, Wertesystem - wie das Menschenrechtssystem - geben muss<sup>iii</sup>, so fallen doch die Begründungen für dieses sehr differenziert aus. Die in den Diskursen über die Begründung der Menschenrechte existierenden kritischen Stimmen versuchen dagegen u. a., den Geltungsanspruch der Menschenrechte zu relativieren. So haben sich laut Thomas Meyer (2000) seit dem Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre zwei Entwicklungen abgezeichnet, die sich in zunehmenden Maße als prinzipielle Hürden für die Entfaltung des Einlösungsprozesses der Menschenrechte darstellen: „*die Globalisierung mit den durch sie bedingten nationalstaatlichen Souveränitätsverlusten und die Politisierung der kulturellen Identität mit ihrer Tendenz zum Menschenrechts-Relativismus.*“ (Meyer 2000: S. 303)<sup>iv</sup>. Die Diskussion über die Menschenrechte findet indes nicht nur auf der Ebene der Politik, sondern auch in

einer zivilgesellschaftlichen Debatte statt (vgl. Küpeli 2005: S. 15)<sup>v</sup>. Es lässt sich resümieren, dass, obwohl verschiedene Formen der Begründung und der Kritik an den Menschenrechten existieren<sup>vi</sup>, man heute doch annehmen kann, dass ein ‚Kerngehalt‘ der Menschenrechte, der dem Menschen weder abgesprochen noch von ihm selbst abgelegt werden kann, von einer Mehrheit akzeptiert wird<sup>vii</sup>. Dieser ‚kleinste gemeinsame Nenner‘ findet sich in einem Großteil der Debatten in unterschiedlicher Pointierung wieder. So greift Silvia Staub-Bernasconi (2004) diesen Gedanken des ‚kleinsten gemeinsamen Nenners‘ der Menschenrechte aus einer anderen Perspektive - nämlich grundlegender Leid- und Unrechtserfahrungen des Menschen - auf: „*Wie auch immer die philosophischen Begründungen für die Menschenrechtsidee ausfallen mögen, historische und aktuelle Anlässe für ihre Ausformulierung und Weiterentwicklung sind Leid- und Unrechtserfahrungen von Menschen, die sich an einem inneren oder kulturell tradierten Bild der Menschenwürde - frei von kultureller Indoktrination, sozialer Herrschaft, Not und*

*Furcht - orientieren.*“ (Staub-Bernasconi 2004: S. 2.).

Jenseits der grundsätzlichen Debatten lässt sich rückblickend konstatieren, dass Menschenrechte eine zunehmende Ausdifferenzierung erfahren haben<sup>viii</sup>. Vor allem der Pakt über politische und bürgerliche Rechte (1966) sowie der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), aber auch die zunehmende Ausdifferenzierung in Konventionen sind als wichtige Schritte in Richtung einer Positivierung und zunehmenden Konkretisierung der Menschenrechte durch verbindliche völkerrechtliche Verankerungen in internationalen Menschenrechtsabkommen zu identifizieren<sup>ix</sup>. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich parallel ein internationales System des Menschenrechtsschutzes ausgebildet. Für europäische Staaten ist dabei insbesondere das geschaffene europäische Menschenrechtsschutzsystem relevant<sup>x</sup>, aber auch andere Regionen in der Welt haben ihre spezifischen Menschenrechtsschutzsysteme entwickelt<sup>xi</sup>. Die Menschenrechtskonventionen betreffen in erster Linie Bevölkerungsgruppen, die besonderen Schutz - besonderer Schutz meint dabei, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet die in den jeweiligen Übereinkommen formulierten Rechte für Gruppen zu respektieren (Respect), zu schützen (Protect) und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sie verwirklicht werden können (Fullfill) (vgl. dazu Riedel 2003: S. 348) - bedürfen (vgl. Fritzsche 2009: S. 115 ff. / Koenig 2005: S. 15 ff.), wobei es nicht Ziel ist, für eine bestimmte, hilfsbedürftige Gruppe ‚Spezialrechte‘ zu formulieren. Vielmehr bekräftigen und konkretisieren Menschenrechtskonventionen für einzelne von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppen die universellen Menschenrechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins

zukommen (vgl. Kulig et. al. 2011: S. 23). Bei diesem Verständnis von Menschenrechten lässt sich eine deutliche Schnittstelle zur Sozialen Arbeit ausmachen. Soziale Arbeit befasst sich professionell mit Menschen, die besonderen Schutz bedürfen oder anders ausgedrückt: mit Menschen, die für die Bewältigung spezifischer Anforderungen in ihrem Leben die Unterstützung durch SozialarbeiterInnen / -pädagogInnen benötigen. Die Stärkung bzw. Wiederherstellung der Autonomie, Vermeidung von Ausgrenzung, Zugang zu Selbstwirksamkeitserfahrungen, Artikulation von Interessen, etc. gehören zu den zentralen Zielsetzungen der Sozialen Arbeit und machen sie menschenrechtlich relevant.

## **2. Zur Rezeption von Menschenrechten im Professionalisierungsdiskurs der Sozialen Arbeit, oder: Was bedeuten die Menschenrechte für die Soziale Arbeit**

Das Thema Menschenrechte erhält in der Sozialen Arbeit in den letzten Jahren zunehmend - u. a. in der Diskussion um Professionalisierung - eine vermehrte Aufmerksamkeit. Doch was bedeutet die Ausbreitung sowie die zunehmende Relevanz der Menschenrechte für die Profession der Sozialen Arbeit? Alice Salomon formulierte bereits in den frühen 20er Jahren des letzten Jahrhunderts mit als erste den Anspruch an Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession (Vgl. dazu Hering / Waaldijk 2002: S. 99). International einigten sich im Jahr 2000 die International Federation of social workers (IFSW) und International association of schools of social work (IASSW) auf eine grundlegende Definition Sozialer Arbeit: Soziale Arbeit ist eine Profession, „...die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhal-

tens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung.“ (Staub-Bernasconi 2004: S. 233 ff.). Die Diskussion, ob sich Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession definieren dürfe oder nicht, hält indes an. So hat die Funktionsbestimmung von Sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ auf internationaler Ebene viel Zustimmung bekommen, wird jedoch in Deutschland kontrovers(er) diskutiert. So begründet Silvia Staub-Bernasconi in verschiedenen Texten „...Soziale Arbeit als (eine) ‚Menschenrechtsprofession‘“ (Staub-Bernasconi 2003: S. 17-54). Sie legt den Fokus dabei auf die Veränderungen im Sozialwesen, in denen staatlich garantierter Sozialschutz dem Verbraucher- und Konsumschutz weichen muss (vgl. Staub-Bernasconi 2003: S.17 ff.). In ihren Begründungen zu Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession verweist Staub-Bernasconi immer wieder auf die Internationalisierung sozialer Probleme (vgl. ebd.: S. 21) Aus dieser stetig wachsenden Internationalisierung und dementsprechend durch Zunahme internationaler Berufskodizes und Empfehlungen zur Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit - als Beispiel wird die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates genannt - folgt sie die Notwendigkeit zur beruflichen Identifikation mit den Menschenrechten. Sie benennt, dass Soziale Arbeit als (bisher) erste und einzige Profession die Menschenrechte als Grundlage und Rahmung ihrer Arbeit übernommen hat, es jedoch allen anderen Professionen ebenfalls offen steht, diese Identifikation mit den Menschenrechten zu übernehmen. Bezüglich eines ‚neuen‘ Professionsverständnisses strebt Staub-Bernasconi die Integration

der Menschenrechte in eine allgemeine Konzeption Sozialer Arbeit als Handlungswissenschaft und Praxis an (vgl. Staub-Bernasconi 2008: S. 10). Ziele der Menschenrechtsarbeit „...sind auf der individuellen Ebene die **Wiederherstellung von Menschenwürde sowie Wohlbefinden** durch Bedürfnisbefriedigung und Lernprozesse, auf der gesellschaftlichen Ebene **gesellschaftliche Integration, soziale Gerechtigkeit sowie sozialer Wandel** [Hervorhebung im Original]“ (Staub-Bernasconi 2007: S. 27). Der Menschenrechtsaspekt bildet dabei eine wichtige Ressource, die als Basis zur Einlösung individueller Rechtsansprüche und zur Formulierung kollektiver Rechtsansprüche an Politik und Sozialpolitik dient. Der Gefahr, dass die Menschenrechtsidee inflationär genutzt werden könnte, begegnet Staub-Bernasconi, indem sie eine Hierarchisierung zwischen geringfügigen, mittelschweren und schweren Menschenrechtsverletzungen empfiehlt (vgl. Staub-Bernasconi 2008: S. 14, 15). Der Titel „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ verweist wiederum auf den engen Zusammenhang dieses Diskurses mit dem Professionsdiskurs in der Sozialen Arbeit. Staub-Bernasconi fasst dies bezüglich die These: „*Menschen- und Sozialrechte eröffnen der Profession Sozialer Arbeit die Chance - zusätzlich zum Merkmal einer eigenen, gegenstandsorientierten Wissensbasis-, ein wichtiges Merkmal von Professionalität zu realisieren, nämlich: das Vermögen, sich eigen bestimmte Aufträge zugeben.*“ (Staub-Bernasconi 2003: S. 28). Eine weitere Heranführung an die Profession besteht bei Staub-Bernasconi durch die Weiterentwicklung des klassischen Doppelmandats der Sozialen Arbeit von Hilfe und Kontrolle zu einem Trippelmandat. „*Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt, Profession zu sein, muss das **Doppelmandat zu einem Trippelmandat seitens der Profession erweitern*** [Hervorhebung im

*Original]*“ (Staub-Bernasconi 2008: S. 22). Mit diesem dritten Mandat würde sich ihres Erachtens nach die Soziale Arbeit die Möglichkeit der theoretisch-wissenschaftlich fundierten, sowie der ethischen Gesellschafts- und Trägerkritik und der wissenschaftlich gestützten sozialpolitischen Einmischung bekommen. Der Streit über die ideologisch richtige Position oder die Frage nach einem politischen Mandat der Sozialen Arbeit würde sich demgemäß erübrigen (vgl. ebd.: S.22, 23).

Um zusammenzufassen, was mit der Einführung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit erreicht wurde, zitiert Staub-Bernasconi den international anerkannten Theoretiker Madhov S. Gore, der bereits 1969 folgendes formuliert hat: „*Die Menschenrechte geben der Profession die Möglichkeit, zu klären, was ihre langfristigen Ziele sind. Sie werden denjenigen Sozialarbeiter verstören, der sich zur Ruhe setzt und mit den gerade herrschenden Werten und Theorien des lokalen Gemeinwesens Frieden geschlossen hat - und zwar vor allem dann, wenn diese lokalen Werte und Normen mit den Werten und Normen der Profession in Konflikt stehen. Menschenrechte werden von der organisierten Profession fordern, ja sie zwingen, zu sozialen Fragen klar Stellung zu nehmen. Angesichts der Pluralität, die auch in der Sozialen Arbeit herrscht, sind die Menschenrechte ein notwendiger Maßstab und eine Orientierung für konstruktive Aktion.*“ (Gore, Madhov S: ‚Social Work and ist Human Rights Aspects [sic!]‘, zitiert in Staub-Bernasconi 2008: S. 28).

In ähnlicher Weise wie Staub-Bernasconi argumentieren Friedrich Albrecht sowie Eric Mühlrel und Dieter Röh. Für Albrecht bilden die Menschenrechte eine normative Grundlage im Sinne einer zielformulierenden, legitimatorischen Basis

der Sozialen Arbeit. Sein Bezugsrahmen ist ähnlich wie bei Staub-Bernasconi durch die Globalisierung und Internationalisierung in der Sozialen Arbeit geprägt. In diesem Rahmen benötigt es ein gemeinsames Wertegerüst, für das er Menschenrechte gegenwärtig als einzige Alternative sieht (vgl. Albrecht 1999: S. 31, 32). „*Gerade durch ein Menschenrechtsverständnis, [...] wird ein Wertekonsens formuliert, der die normative Basis für eine dauerhafte (nachhaltige) Entwicklung auf unserem Globus darstellen kann.*“ (ebd.: S. 35).

Mühlrel und Röh gehen von der These aus, dass die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit die Grundlage der Sozialen Arbeit bilden. Soziale Arbeit als humanistische Profession konstituiert sich im anthropologischen Sinn über den Bezug der Menschenrechte auf die Menschenwürde (vgl. Mühlrel / Röh 2008: S. 47). Hierbei verweisen sie auf die Bedürfnistheorie und den Fähigkeitsansatz von Martha Nussbaum. Diese Theorie verdeutlicht den hohen Stellenwert positiven Rechts neben den negativen Menschenrechten und sieht dort ein wichtiges Aufgabenfeld für die Soziale Arbeit (vgl. ebd.: S. 58 f.). Soziale Arbeit ist „...*Kommunikatorin und Verfechterin der Menschenrechte auf der Basis eines humanistischen Verständnis*“, sie fördert das friedliche Zusammenleben „...*mit Hilfe der Expertise für die Zusammenhänge zwischen Individuen und sozialen Systemen*“ (ebd.: S. 55). Hierbei lehnen sich Mühlrel und Röh an Theorien und Handlungskonzepte von Jane Adams und anderen an. Um den Verdacht der ‚Sozialarbeiterischen Omnipotenzträume‘ im Zusammenhang mit dem Ausdruck der „Menschenrechtsprofession“ zu widerlegen, versuchen sie dieses Konstrukt in ein politisch-normatives und / oder ein wissenschaftlich-theoretisches Modell einzubetten. Der Menschenrechtsbezug

als moralisch-normative Idee bietet die Möglichkeit einer Grundorientierung, wofür sie jedoch eine Gegenstandstheorie benötigt, um vollständig von der Sozialen Arbeit erschlossen und etabliert zu werden. Dieser Idee fehlt jedoch noch eine konsistente Verbindung zur Sozialarbeiterwissenschaft. Dies könnte das systemtheoretische Paradigma der Züricher Schule liefern. So könnte die *Objekttheorie der Sozialen Arbeit* und ein daran anknüpfendes Professionsmodell - wie etwa das von Staub-Bernasconi entwickelte Modell des „Trippelmandats“ - zu einem umfassenden Gedankengebäude verknüpft werden (vgl. ebd.: S. 56 f.). Resümierend halten Mührel und Röh fest, dass „...die ethisch-moralischen, gesellschafts- und sozialpolitischen sowie die sozialphilosophischen Aspekte zu einem fachwissenschaftlichen Programm zu bündeln [sind].“ *Diese Verbindung braucht es, „...um das Modell einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession für die Entwicklung einer Sozialarbeiterwissenschaft konsequent zu erschließen.“* (ebd.: S.61).

Als Vertreterin der kritischen Stimmen im Diskurs der „Menschenrechtsprofession“ sei in diesem Zusammenhang u.a. Gerhild Fliedner genannt. Die Soziale Arbeit wird von ihr in einem Strukturdilemma gesehen, da sie sich in der Diskussion um die Theoriebildung von Sozialarbeit als eigenständige Disziplin nicht weiter entwickelt. Die Abgrenzung zu benachbarten wissenschaftlichen Disziplinen wie der Soziologie, der Psychologie oder der Erziehungswissenschaft ist bisher ihrer Meinung nicht hinreichend gelungen und so ergibt sich für sie die Frage, inwieweit die Sozialarbeit in der Lage ist, ein Selbstverständnis zu entwickeln, in dem sie sich als „Menschenrechtsprofession“ versteht (vgl. Fliedner 2001: S. 151 f.).

Nikolaus Dimmel betrachtet Menschenrechte und Soziale Arbeit als ein Verhält-

nis symbolischer Affirmation. Seiner Meinung nach erweist sich das Konzept, Soziale Arbeit auf Menschenrechte zurückzubinden, als ambitioniert, unscharf und sehr klärungsbedürftig. So können Menschenrechte zwar als symbolisch-affirmative Ressource thematisiert werden, nicht aber in der sozialarbeiterischen Praxis mobilisiert werden (vgl. Dimmel 2008: S. 34). In Anlehnung an Hermann Klenner benennt er den Menschenrechtskatalog ein „...Produkt von Konfessions-, Parteien- und Klassenkämpfen, Bürger- und Staatenkriegen, in denen die Rechtsforderungen der Subalternen zu Rechtsnormen mutieren. Sie [die Menschenrechte, A. d. V.] sind damit nicht freie Setzungen, sondern Resultate gesellschaftlicher Daseinsbedingungen.“ (ebd.: S. 35). Mit verschiedenen Beispielen weist Dimmel auf die relative Selbständigkeit des Rechts hin. So lässt sich Recht nicht umstandslos im Interesse sozialpolitischer Gestaltung oder sozialarbeiterischer Intervention instrumentalisieren. Diese Selbständigkeit bekam im Rahmen des Neoliberalismus eine neue Qualität, da durchsetzbare individuelle soziale Rechte sukzessiv durch Kannleistungen, Ermessensregelungen und Charity-Programme ersetzt wurden. Im Rahmen der Grund- und Menschenrechte gibt es ähnliche Schwierigkeiten in der Gestalt der Unterteilung in justitiable bürgerliche und politische Menschenrechte auf der einen Seite und nichtjustitiable oder operationalisierbare soziale Menschenrechte. Er spricht in diesem Zusammenhang von strukturellen Schwächen der Grund- und Menschenrechte. Zu diesen zählen die mangelnde soziale Inklusion, also die materielle, sozioökonomische und sozio-kulturelle Teilhabe, die er als Sollbruchstelle im Menschenrechtskorpus sieht. Eine weitere Schwäche ergibt sich aus den Verteilungsschwierigkeiten aufgrund mangelnder Ressourcen (vgl. ebd.: S. 36 ff.). „Die kategoriale Schwäche des So-

zialrechts, auf Verteilungskonsense und Kräfteverhältnisse zwischen Arbeit und Kapital zurückgebunden zu sein, spiegelt sich im Weiteren auch in der Sphäre der Menschenrechte.“ (ebd.: S. 39). Dimmel insistiert, dass die Menschenrechte in praktischer Hinsicht kaum den Alltag sozialarbeiterischer Praxis beeinflussen. Den Menschenrechten bleibt in erster Linie ein symbolisch, affirmativer Charakter.

Manfred Kappeler betont, dass der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit veraltet ist, seine Übersetzung in die Praxis aber bis heute nicht stattgefunden habe. Der Diskurs ist seiner Meinung nach auf einer Metaebene verhaftet geblieben. Dies resultiert jedoch nicht aus einem methodischen Problem, sondern aus der Frage des politischen Bewusstseins der in der Sozialen Arbeit professionell tätigen Personen (vgl. Kappeler 2008: S. 33, 34). Kappeler registriert in seinen langjährigen Erfahrungen als Dozent an der TU Berlin eine „Rechts-Abstinenz“ der Studierenden der Sozialen Arbeit. Rechtsphilosophische und rechtshistorische Dimensionen der großen Gesetze, die den beruflichen Alltag entscheidend mitbestimmen, sind bei den StudentInnen nicht präsent. Rechtliche Grundlagen und damit auch die Menschenrechte werden von der praktischen Arbeit abgespalten. Ihnen wird weder eine normative Kraft für die Soziale Arbeit im Allgemeinen, noch für das eigenen professionelle Handeln im Besonderen zugesprochen. Dieser Zustand findet sich seinen Einschätzungen nach auch unter den PraktikerInnen der Sozialen Arbeit wieder. Neben ihrer normativen Kraft wird den Menschenrechten auch die Entfaltung einer sozialetischen Kraft abgesprochen. Die Abstraktheit und Abgehobenheit der Menschenrechte führt seines Erachtens nach jedoch dazu, dass Forderungen, die sich daraus ergeben, eher als an Politik und Ökonomie

gerichtet verstanden werden (vgl. ebd.: S. 34-36). Die Titulierung der Sozialen Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ birgt Kappelers Ansicht nach die Gefahr, dass sie sich von vorn herein der „Seite des Guten“ zuschreibt. Dem entgegen hält er es für wichtig, nicht nur auf Menschenrechtsverletzungen in anderen Feldern aufmerksam zu machen, sondern diese auch im eigenen Berufsfeld der Sozialen Arbeit zu erkennen und zu benennen. Dafür ist u. a. eine schonungslose, offene und ehrliche Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsgeschichte sinnvoll, genau wie eine Betrachtung ohne Rücksicht auf Loyalitätsverpflichtungen. Die MitarbeiterInnen müssen in Bezug auf Menschenwürde und Menschenrechte sensibilisiert werden (vgl. Kappeler 2008: S. 37, 38). Abschließend warnt er noch einmal davor, dass der Menschenrechtsdiskurs zu „grauer Theorie“ verkommen kann, wenn es nicht gelingt, in einer gemeinsamen Anstrengung von Theorie und Praxis eine offensiv praktizierende Menschenrechtsorientierung zu etablieren (vgl. ebd.: S. 44).

Helga Cremer-Schäfer verweist in ihrer Kritik auf die Verknüpfung mit Statuspolitik durch die Selbstbezeichnung „...als ‚Human Rights Profession‘...“ (Cremer-Schäfer 2008: S. 77). Cremer-Schäfer sieht darin ein Kampf um Anerkennung und mehr Autonomie in der Arbeit der Profession, in dem Utopie- und Selbstkritik keinen Stellenwert haben (vgl. ebd.: S.77 f.). Die nach Cremer-Schäfer schon lange bestehende Institutionalisierung der Menschenrechte führt ihrer Auffassung nach nicht zu einer Reduzierung entsprechender Verletzungen (vgl. ebd.). Statt die „...Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ zu analysieren, „scheint die Lösung darin zu liegen, den Garanten von Rechten zu wechseln“ (ebd.: S. 79). Anders als Staub-Bernasconi kritisiert die Autorin deren Wissenschaftsverständnis

als normative Theorie und Handlungswissenschaft als reduziertes Verständnis (vgl. Cremer-Schäfer 2008: S. 81). „Erklärungen für die notorischen Menschenrechtsverletzungen einschließlich der durch die eigene Profession und Wissenschaft (vgl. Kappeler [...]) können nur entstehen, wenn Wissenschaft sich von politischer, institutioneller und Alltags-Praxis absentieren kann und nicht auf Handlungswissenschaft reduziert wird.“ (ebd.: S. 83). Cremer-Schäfer distanziert sich von der Begrifflichkeit der Menschenrechte und schlägt stattdessen den des „Gebrauchswert“ vor. Dieser bringt für sie den Vorteil mit, dass er auf der banalen Ebene des Alltags konkretisiert werden kann (vgl. ebd.: S. 88).

### 3. Braucht Soziale Arbeit die Menschenrechte?

Die Frage danach, wie sich soziale Arbeit zu den Menschenrechten positionieren will / kann, ist somit eine, die sich im Spannungsfeld zwischen den ‚moralisierenden‘ Effekten - wie etwa die Unhinterfragbarkeit des eigenen Handelns, da es ja durch die ‚Absegnung durch die Menschenrechte‘ perse „gutes bzw. richtiges“ Handeln darstellt, die damit einhergehende Abgabe an Verantwortlichkeit, etc. - mit all den damit verbundenen Auswirkungen und dem Aufbau eines nahezu weltweiten Referenzrahmen, der Standards für die Profession festlegt bzw. an dem sich Soziale Arbeit messen und hinterfragen lassen muss. Jenseits aller Diskussion lässt sich resümieren, dass das Thema Menschenrechte zumindest in der Ausbildung von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen zunehmend, wenn auch mit unterschiedlichem Verpflichtungsgrad verankert wird<sup>iii</sup>. „Für jede Ausbildung in Sozialer Arbeit an Universitäten und Hochschulen, die eine internationale, d. h. weltweit anerkannte Akkreditierung ihrer Studiengänge anstrebt, wird künftig die Integration der

*Menschenrechte als Querschnittsthema verpflichtend sein.*“ (Sillmann 2010: S. 57 f.). Die Verknüpfung von Menschenrechten mit der Sozialen Arbeit stellt einen neuen Referenzrahmen dar, der eine Reflexionsfolie für die Praxis und Theorieentwicklung bietet. Diesen Themenkomplex in die Ausbildung von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen fester zu implementieren, scheint schon aufgrund der immer komplexer werden den Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, die zunehmend auch auf der praktisch-rechtlichen Ebene durch Menschenrechtskonventionen, wie etwa die UN-Kinder- bzw. UN-Behindertenrechtskonvention beeinflusst werden, sinnvoll.

Des Weiteren kann die Menschenrechtsdebatte es SozialarbeiterInnen/ -pädagogInnen ermöglichen, ihr eigenes Professionsverständnis neu zu (über-)denken und sich sowohl gegenüber der eigenen Profession als auch gegenüber anderen Professionen - etwa den psychischen oder auch juristischen Professionen - neu und stärker zu verorten. Dies könnte auch ein probates Mittel sein, um dem teils starken Legitimationsdruck, dem sich die Soziale Arbeit ausgesetzt sieht (z. B. aufgrund von Einsparmaßnahmen), entgegenzuwirken.

## AutorInnen

Micha Westerholt (Jg.1980) hat Diplom-Sozialpädagogik und Diplompädagogik an den Universitäten Siegen und Bonn studiert. Er hat in den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie in der außerschulischen Bildung - mit dem Schwerpunkt Erlebnispädagogik - und der Erwachsenenbildung gearbeitet. Daneben hat er an mehreren Projekten der Universität Siegen mitgewirkt. Zurzeit begleitet er das Projekt ‚Menschenrechte im Sozial- und Bildungsbereich‘ der Universität Siegen.

Anne Stötzel (Jg. 1983), studiert den Master „Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen, wo sie bereits vorher den Bachelor „Soziale Arbeit“ absolviert hat. In ihrer Bachelorarbeit hat sie sich mit dem Thema „Relevanz der Menschenrechte im Studium der Sozialen Arbeit“ auseinander gesetzt.

## Anmerkungen

<sup>i</sup> Zur Geschichte der Menschenrechte vor 1948 vgl. exemplarisch Heidelberg 1997: S. 15 / Brieskorn 1997: S. 82 / Fritzsche 2009: S. 24 ff.

<sup>ii</sup> Für einen Überblick über die Diskussion vgl. exemplarisch Bielefeldt 2011 / Krennerich 2009 / Menke, Pollmann 2008 / Wegmann et. al. 2001 / Schwerdtfeger 1999

<sup>iii</sup> Für einen Überblick über Begründungen der Menschenrechte vgl. exemplarisch Fritzsche 2009: S. 19 ff. / Reuter 1999: S. 1 ff. / Berg 2009: S. 9 ff.

<sup>iv</sup> „Die Identitätspolitik des kulturellen Relativismus stellt die Universalität der Menschenrechte selbst in Frage und bedroht damit ihren normativen Gültigkeitsanspruch.“ (Meyer 2000: S. 303).

<sup>v</sup> Zur Diskussion, die Verbreitung der Menschenrechte sei lediglich Ausdruck eines eurozentrischen Kulturimperialismus, vgl. auch Bielefeldt 1998: S. 115 ff.

<sup>vi</sup> Für einen adäquaten Überblick über die kritische Diskussion der Menschenrechte vgl. Tönnies, 2011: S. 14 f. / Höffe: S. 119 - 137/ Bielefeldt 1997: S. 256 ff. / Utz 2010: S. 13

<sup>vii</sup> Zur Diskussion über den gemeinsamen ‚Kern‘ der Menschenrechte vgl. exemplarisch Hamm 2003: S. 36 ff. / Probst 2006: S. 12 ff. / Liedhegener / Werkner 2010: S. 10 ff. . Jenseits aller Diskursstränge zur Begründung oder Kritik der Menschenrechte ergibt sich laut Arnd Pollmann das vorstaatliche, moralische Recht, aufgrund seines Menschseins unterschiedslos als gleich geachtet zu werden, aus dem Umstand, dass man „...jedenfalls dann, wenn

wir auf dem moralischen Standpunkt der Unparteilichkeit stehen -, schlicht keine guten Gründe haben, manchen Menschen diese Grundrechtsansprüche zuzugestehen bzw. vorzuenthalten, anderen jedoch nicht“ (Pollmann 2008: S. 12).

<sup>viii</sup> Die Generationentypologie geht von einer inhaltlichen Erweiterung und Entwicklung der Menschenrechte aus.“ (Fritzsche 2009: S.25 + 26). Zu den Kriterien im Generationenmodell vgl. ebd. . Zum Stufenmodell vgl. Dadalos 2011: „Menschenrechte. Schaubild 1: Die drei Stufen der Entwicklung der Menschenrechte“.

<sup>ix</sup> „Schon ein flüchtiger Blick auf die gut sechzigjährige Geschichte der UNO lehrt uns, dass - trotz aller Niederlagen und Defizite dieser Organisation und ihrer Charta - in dieser Zeit das Völkerrecht einen nie zuvor in der Geschichte erlebten schnellen Wandel und eine unvergleichlich progressive Kodifizierung erfahren hat. [...] Zu diesem Fortschritt gehört auch die umfassende Kodifizierung der individuellen Menschenrechte...“ (Paech, Norman 2007). Vgl. dazu auch Eichenhofer 2009: S. 8.

<sup>x</sup> „Ein solches System des Schutzes von Menschenrechten wurde für die Staaten Europas durch den Europarat in Gestalt der 1950 verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelt.“ (Eichenhofer 2009: S. 8)

<sup>xi</sup> Für Beispiele regionaler Menschenrechtsverträge Afrika, Amerika und den arabischen Staaten vgl. exemplarisch Humanrights 2011: „Informationsplattform humanrights.ch. Weitere regionale Systeme des Menschenrechtsschutzes: Übersicht“. Für eine Übersicht über die Pakte und regionalen Menschenrechtsabkommen vgl.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2011: „Allgemeine Menschenrechte“ / Fritzsche 2009: S. 207 ff.

<sup>xii</sup> Zum eigenen Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession‘ vgl. Staub-Bernasconi 2004: S. 233 ff.

## Literatur

- Albrecht, Friedrich: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession - Zur Bedeutung und Entwicklung des Interkulturellen Dialogs im Studium der Sozialen Arbeit. In: Wilken/Vahsen Hrsg. (1999): Sonderpädagogik und Soziale Arbeit, Neuwied u. a.
- Berg, Manuel (2009): Begründungen der Menschenrechte: Gerechtigkeitsprinzipien, München
- Bielefeldt, Heiner (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen, Freiburg
- Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt
- Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte - universaler Normenkonsens oder eurozentrischer Kulturimperialismus?. In: Brocker, Manfred / Nau, Heino Hrsg. (1997): Ethnozentrismus: Möglichkeiten und Grenzen des interkulturellen Dialogs, Darmstadt
- Brieskorn, Norbert (1997): Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart
- Cremer-Schäfer, Helga: Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung. In: Widersprüche, 28. Jhg., München (2008)
- Dimmel, Nikolaus: Menschenrechte und Soziale Arbeit. In Anlehnung an Klenner, Hermann 2003: Apriorität, Historizität und Aktualität der Menschenrechte. In: Pantucek/Schmid/Vyslouzil Hrsg. (2008): Recht. SO: Menschenrechte und Probleme der Sozialarbeit; Festschrift für Karl Dvorak, St. Pölten
- Eichenhofer, Eberhard (2009): Sozialer Schutz unter den Bedingungen der Globalisierung, Berlin
- Fliedner, Gerhild: Das ALTE ist für das NEUE nutzbar zu machen. In: Rest Franco Hrsg. (2001): Soziale Arbeit im Blick auf die Menschenrechte, Essen
- Fritzsche, Karl-Peter (2009): Menschenrechte: Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn
- Hamm, Brigitte (2003): Menschenrechte: ein Grundlagenbuch, Opladen
- Heidelmeyer, Wolfgang Hrsg. (1997): Die Menschenrechte: Erklärungen, Verfassungsartikel, internationale Abkommen, Paderborn, Wien, München, Zürich
- Hering, Sabine / Waaldijk, Berteke 2002: Die Geschichte der Sozialen Arbeit in Europa (1900 - 1960). Wichtige Pionierinnen und ihr Einfluss auf die Entwicklung internationaler Organisationen, Opladen
- Höffe, Otfried: Die Menschenrechte im interkulturellen Diskurs. In: Odersky, Walter / Birke, Adolf M. Hrsg. (1994): Die Menschenrechte. Herkunft - Geltung - Gefährdung, Ostfildern
- Jakobeit, Laura (2007): „Menschenrechts und humanitäre Intervention - Die Gefahr des prinzipiellen Interventionismus aufgrund von Menschenrechtsverletzungen“, München
- Kappeler, Manfred: Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche, 28. Jhg., München (2008)
- Koenig, Matthias 2005: Menschenrechte, Frankfurt am Main
- Krennerich, Michael: Menschenrechte und internationale Politik - Diskussionspfade in einem weiten Feld. In: Gareis, Sven Bernhard et. al. Hrsg. (2009): Internationaler Schutz der Menschenrechte. Stand und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Kornwestheim
- Kulig, Wolfram et. al. Hrsg. (2011): Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice, Stuttgart
- Küpeli, Ismail (2005): Die Unabhängigkeitserklärung der USA und ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte, München
- Liedhegener, Antonius / Werkner, Ines-Jacqueline Hrsg. (2010): Religion, Menschenrechte und Menschenrechtspolitik, Wiesbaden
- Menke, Christoph / Pollmann, Arnd (2008): Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung, Hamburg
- Meyer, Thomas: Globalisierung und Menschenrechte. In: Böhler, Dietrich et. al. (2000): Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft, Münster
- Mührel, Eric/ Röh, Dieter: Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit. In: Widersprüche, 28. Jhg., München (2008)
- Pollmann, Arnd: Von der philosophischen Begründung zur demokratischen Konkretisierung. Wie lassen sich Inhalt und Umfang der Menschenrechte bestimmen? In: Zeitschrift für Menschenrechte, Schwalbach/Ts. (2008)

Probst, Manuel (2006): Die humanitäre Interventionspflicht, Hamburg, München

Riedel, Eibe: New Bearings to the State Reporting Procedure: Practical Ways to Operationalize Economic, Social and Cultural Rights - the Example of the Right to Health. In: von Schorlemer, Sabine Hrsg. (2003): Praxishandbuch UNO: die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin, Heidelberg

Reuter, Hans-Richard Hrsg. (1999): Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee I, Tübingen

Sautter, Hermann: Menschenrechte und Menschenrechtsstandards im Globalisierungsprozess. In: Schenk, Karl-Ernst et. al. (2000): Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie - Globalisierung und Weltwirtschaft, Tübingen

Schachtmeier, Karl Albrecht: Republikanismus und Globalismus am Beispiel der Kapitalverkehrsfreiheit. In: Harald, Hermann / Voigt, Kai-Ingo Hrsg. (2005): Globalisierung und Ethik, Heidelberg

Schwerdtfeger, Johannes: Die Menschenrechte im Rahmen der Moderne und ihrer Krise. Sozialwissenschaftliche Aspekte. In: Reuter, Hans-Richard (1999): Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee I, Tübingen

Sillmann, Karina (2010): Das Menschenrechtsschutzsystem und seine Ausgestaltung auf europäischer Ebene. Herausforderungen für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit, München

Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. In: Widersprüche, 28. Jhg., München (2008)

Staub-Bernasconi (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession. In: Lob-Hüdepohl / Lesch Hrsg. (2007): Ethik Sozialer Arbeit, Paderborn

Staub-Bernasconi, Silvia (2004): Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Master of social work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten. S. 2. In: Claudia Mahler / Anja Mihr Hrsg. (2004): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven, Wiesbaden

Staub-Bernasconi (2003): Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Sorg Hrsg. (2003): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft, Münster

Staub-Bernasconi, Silvia (1997 a): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In: Hochstrasser, Franz et. al. Hrsg. (1997): Die Fachhochschule für Soziale Arbeit. Bildungspolitische Antwort auf soziale Entwicklungen, Bern

Staub-Bernasconi, Silvia (1995 c): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, W. R. Hrsg. (1995): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität, Freiburg

Staub-Bernasconi, Silvia (1994 m): Wird die UNO zur Sozialarbeiterin oder wird die Soziale Arbeit zur Menschenrechtsprofession? In: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik. 1, 1

Tönnies, Sybille (2011): Die Menschenrechtsidee - Ein abendländisches Exportgut, Wiesbaden

Utz, Britta (2010): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Berlin

Wegmann, Konrad et. al.: Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West. In: Wegmann Konrad Hrsg. (2001): Strukturen der Macht. Studien zum politischen Denkens Chinas II, Berlin, Münster, Wien, Zürich, London

Ziai, Aram: Globalisierung als Chance für Entwicklungsländer? Ein Einstieg in die Problematik der Entwicklung in der Weltgesellschaft. In: Tetzlaff, Rainer Hrsg (2000): Demokratie und Entwicklung, Bd. 43., Hamburg

## Internetquellen

Dr. Karlies Abmeier, Dr. Michael Borchard, Dr. Angelika Klein (13.02.2009): Menschenwürde und Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung - Positionspapier der Konrad-Adenauer-Stiftung Sant' Egidio.

Unter: <http://www.kas.de/italien/de/publications/15706/> [Stand: 10.12.11]

Paech, Norman (2007): Das Völkerrecht und die Instrumentalisierung der Menschenrechte.

Unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Interventionen/paech.html> [Stand: 10.12.11]

Humanrights 2011: Informationsplattform humanrights.ch. Weitere regionale Systeme des Menschenrechtsschutzes: Übersicht.

Unter: <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Regionale/index.html> [Stand: 10.11.12]

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2011): „Allgemeine Menschenrechte“.

Unter: [http://www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/themen/menschenrechte/allgemeine\\_menschenrechte/internationale\\_vereinbarungen/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/allgemeine_menschenrechte/internationale_vereinbarungen/index.html) [Stand: 10.12.11]

Dadalos (2011): Menschenrechte. Schaubild 1: Die drei Stufen der Entwicklung der Menschenrechte.

Unter: [http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs\\_MR2/Materialien/schaub\\_1.htm](http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/schaub_1.htm) [Stand: 10.12.11]